

Marktgemeinde WEITERSFELDEN
Pol. Bezirk Freistadt
Land Oberösterreich

KUNDMACHUNG

**Gegenstand: Geschworenen- und Schöffengesetz 1990
Verfahren der Gemeinde
Öffentliche Auflage des Verzeichnisses**

Gemäß § 5 Abs. 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl. Nr. 256/1990 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass das Verzeichnis der ausgelosten Personen, welche nach § 1 (2) des zit. Gesetzes zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen berufen werden können,

**in der Zeit vom 26. April bis 10. Mai 2024
während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Weitersfelden
zur öffentlichen Einsicht aufliegt.**

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§ 1 – 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich im Marktgemeindeamt Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Der Bürgermeister:



(D) Franz Xaver Hölzl

Weitersfelden, 26.04.2024

Angeschlagen am: 26.04.2024

Abzunehmen am: 13.05.2024